

Zeitschrift: Jahrheft / Zürcher Unterländer Museumsverein
Herausgeber: Zürcher Unterländer Museumsverein
Band: 7 (1947-1948)

Artikel: Die Gerichtsbarkeit im Zürcher Unterland
Autor: Kläui, Paul
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1095635>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Gerichtsbarkeit im Zürcher Unterland*

von Paul Kläui

Eine Frage, die uns immer wieder bewegt, möchte Auskunft haben darüber, wie es kam, daß unsere Gegend ein Teil des zürcherischen Staates und damit der Eidgenossenschaft wurde. Die Antwort darauf fordert ein Zurückgehen in Zeiten, da es einen Staat im modernen Sinne mit seiner Machtfülle noch nicht gab. Freilich ist es nicht möglich, die Entwicklung seit der Zeit, da die Alemannen unser Land besiedelten, lückenlos aufzuzeigen. Unsere genauere Kenntnis der Verhältnisse setzt erst im Spätmittelalter ein, in einer Zeit, da die bis heute erhaltenen Urkunden reicher zu fließen beginnen. Doch auch da braucht es gründliche Untersuchungen, bis uns ein, oft noch durch Lücken getrübbtes Bild ersteht.

Von grundlegender Bedeutung für die Staatsbildung war die Gerichtsbarkeit, die wesentliche staatsbildende Faktoren in sich schloß. Doch unterschied sie sich von unserer heutigen staatlichen Gerichtshoheit, denn über ein und dasselbe Gebiet konnten verschiedene Gerichtsbarkeiten bestehen; die gleichen Leute konnten den Gerichten verschiedener Herren unterstehen. Wir müssen daher vorerst die verschiedenen Gerichtsbarkeiten in kurzen Zügen klarlegen.

Man unterschied im Mittelalter und weit darüber hinaus in erster Linie zwischen dem niederen und dem hohen Gericht. Das **niedere Gericht** war sowohl ein Zivil- als auch ein Strafgericht. Als Zivilgericht erledigte es Geschäfte, die heute andern Instanzen, wie z. B. dem Notariat, zufallen. Vor dem niederen Gericht wurden Käufe gefertigt, Erbteilungen vollzogen, Schuldfallen behandelt, Konkurse erledigt und mancherlei zivile Streitigkeiten geschlichtet. Als sog. Frevelgericht (Strafgericht) ahndete es Uebertretungen und kleinere Vergehen, die mit festgesetzten Bußen zu sühnen waren. Oft war die oberste Kompetenz des niederen Gerichtes die Ausfällung einer Buße

* Die Arbeit ist aus einem an der Jahresversammlung des Museumsvereins Zürcher Unterland am 8. Februar 1948 in Dielsdorf gehaltenen Vortrag über „Grundbesitz und Vogtei im Zürcher Unterland“ hervorgegangen.

von 9 Pfund. Das war ursprünglich ein ganz ansehnlicher Betrag, der aber in späterer Zeit, da das Geld sich entwertete, an Bedeutung erheblich einbüßte.

Ein Teil des niederen Gerichtes war gelegentlich als gesondertes Gericht abgetrennt. Ein Grundherr, sei es ein Adelliger oder ein Kloster, beanspruchte nämlich über seine Güter und die darauf lebenden hörigen Leute in gewissem Rahmen selber zu verfügen. Seinem grundherrlichen Gericht, später auch etwa kleines Gericht genannt, unterstand die Fertigung von Handänderungen, die Behandlung von Lehensstreitigkeiten und Erbangelegenheiten und überhaupt alles, was unmittelbar seinen Grundbesitz berührte. Es stand ihm auch eine Strafskompetenz bis zu 9 Schilling zu. Während diese unterste Gerichtsbarkeit also unmittelbar aus dem Grundbesitz hervorging, so hatte die niedere Gerichtsbarkeit ihren Ursprung sehr oft in der Vogtei über Güter und Leute. Vogtei bedeutete ursprünglich in erster Linie Gewährung von Schutz. Die Klöster bestellten Vögte über ihre Besitzungen, die als Schirmvögte Leute und Gut vor fremder Gewalt schützen sollten. Für diesen Schutz bezogen sie von den Beschützten, den Vogtleuten, die Vogtsteuer. Daher war die Uebernahme von Vogteien für Adelige stets verlockend. Aus dem Schutze konnte man überdies leicht eine Herrschaft werden lassen; die Vogtleute wurden Untertanen. Daher lag in der Vogtei der Kern zur Bildung einer staatsähnlichen Herrschaft.

Das hohe Gericht war ein Strafgericht. In den Quellen heißt es meist „Dieb und Frevel“. Seine oberste Stufe war das **Blutgericht**, das über Leib und Leben des Verbrechers zu befinden hatte. Es sprach die Todesstrafe oder die Strafe der Körperverstümmelung aus für Diebstahl, Mord oder schwere sittliche Vergehen. Dem Inhaber des Blutgerichtes fiel die Hinterlassenschaft des Hingerichteten zu. Das übrige hohe Gericht urteilte über durch Bußen sühnbare Vergehen, weshalb man auch von der Sühnegerichtsbareit spricht. Es stand also zwischen Blutgericht und niederem Gericht drin, lag aber, wie das Folgende zeigen wird, häufig in der gleichen Hand wie das niedere Gericht und hatte seinen Ursprung oft ebenfalls in der Vogtei. Das Blutgericht dagegen war eine in der Karolingerzeit dem Grafen zustehende Kompetenz und lag im Spätmittelalter mancherorts in den Händen des Landgrafen. Nur der König konnte die Hoheit über das Blut, den sog. Blutbann, verleihen.

Wenn von verschiedenen Stufen der Gerichtsbarkeit gesprochen wird, muß man sich indes von der modernen Vorstellung frei machen, daß es sich um ein direktes Unter- und Uebereinander handle, etwa so wie das Obergericht eine höhere Instanz ist als das Bezirksgericht, wo von diesem an jenes appelliert werden kann. Beim niederen und hohen Gericht handelt es sich um zwei voneinander getrennte Kreise, deren jeder die ihm zustehenden Fälle endgültig entscheiden konnte. Erst unter zürcherischer Herrschaft entwickelte sich das Appellationsrecht an den Zürcher Rat.

Bildete also die Gerichtsbarkeit das wichtigste hoheitliche Recht, so sind doch zwei andere Rechte, die heute für uns viel deutlichere und spürbarere staatliche Hoheitsrechte sind, nicht zu vergessen: die Militär- und die Steuerhoheit. Daß aber letzterer nicht die Bedeutung wie heute zukam, wird einem klar, wenn man weiß, daß Zürich vom Ende des 15. Jahrhunderts bis 1798 keine allgemeinen Einkommens- und Vermögenssteuern erhoben hat, abgesehen von vorübergehenden Kriegssteuern. Immerhin gaben Militär- und Steuerhoheit, in Verbindung mit dem Blutgericht und andern ursprünglich vom König verliehenen Rechten, wie z. B. dem Wildbann, doch wirksame Mittel in die Hände zur Errichtung einer Herrschaft. Wie Zürich es verstand, diese Mittel auszunützen, die verschiedenen erworbenen Rechte zusammenzuschweißen und zu erweitern bis zur staatlichen Hoheit im Zürcher Unterland, soll gemeindeweise in großen Zügen dargestellt werden.¹⁾

Die Obervogtei Neuamt

Die Obervogtei Neuamt entstand im Jahre 1442 durch Abtrennung von der Grafschaft Kyburg. Als Gegenleistung für den Abschluß des Bündnisses mit Oesterreich mußte Zürich diesem die Grafschaft Kyburg, soweit sie rechts der Glatt lag, abtreten. Mit diesem Verzicht auf einen großen Teil des Herrschaftsgebietes, das die Stadt erst 1424 als Pfandschaft er-

¹⁾ Die Archivzitate beziehen sich auf das Staatsarchiv Zürich. — Abgekürzt zitiert werden: Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, 12 Bde., 1888—1939. (UB Zürich) — Die Rechtsquellen des Kantons Zürich, bearbeitet von R. Hoppeler, 2 Bde. 1910 und 1915. (Rechtsquellen) — Das Habsburgische Urbar, 2 Bde., in: Quellen zur Schweizer Geschichte Bd. 14 und 15. Basel 1894—1904. (HU) — J. Grimm, Weistümer, 6 Bde. und 1 Registerbd., Göttingen 1840 bis 1878. (Grimm, Weistümer).

worben hatte, wollte sie sich die Unterstützung Oesterreichs im Kampf gegen die übrigen Eidgenossen in der zweiten Phase des Alten Zürichkrieges erkaufen.

Den links der Glatt verbliebenen Rest der Grafschaft richtete Zürich als selbständige, von einem in der Stadt wohnenden Obervogt verwaltete Vogtei mit dem Namen „Neuamt“ ein.²⁾ Auch als 1452 die Grafschaft Kyburg wieder an Zürich zurückkehrte, ließ man die Obervogtei Neuamt weiter bestehen, obwohl die Glatt das Gebiet mehrerer Gemeinden entzweischnitt. Man hielt aber in Zürich auch später an der Vorstellung fest, daß das Neuamt eigentlich ein Bestandteil der Grafschaft Kyburg sei und begründete vor allem die Ausübung der Hochgerichtsbarkeit mit dem Hinweis auf diese Tatsache. Ebenfalls mit Bezugnahme auf die ursprüngliche Ausdehnung der Grafschaft Kyburg beanspruchte Zürich im Westen die hochgerichtlichen Befugnisse sogar über Kaiserstuhl hinaus bis zum Tegerbach, der unterhalb Rümlikon in den Rhein mündet. Es konnte damit allerdings 1471 nicht durchdringen und wurde gegenüber der Grafschaft Baden auf die Linie der heutigen Kantonsgrenze verwiesen.³⁾

Im Neuamt bestand im 15. Jahrhundert in gerichtlicher Beziehung eine große Vielgestaltigkeit. Nur das Blutgericht übte Zürich im ganzen Neuamt seit der Erwerbung der Grafschaft Kyburg aus. Erst zu Beginn des 16. Jahrhunderts erreichte Zürich eine weitgehende Vereinheitlichung seiner Herrschaft.

Nieder-, Mettmen- und Oberhasli; Rassenwil.

Die niedere Gerichtsbarkeit zu **Nieder- und Mettmenhasli** gehörte zu Beginn des 14. Jahrhunderts den benachbarten Herren von Rümlang⁴⁾, die dort als Meier der Fraumünsterabtei hochgekommen waren und die Rümlanger Vogtei von

²⁾ 1449 als „nüwe grauffchaft“ bezeichnet (Urk. Stadt u. Land Nr. 2971)

³⁾ Vgl. R. Schib, Zur ältesten Geschichte Kaiserstuhls, in: Festschrift F. E. Welti, Marau 1937, S. 377 ff. — Daß Zürich seinen Standpunkt nicht durchsetzen konnte, mochte u. a. seinen Grund im Verlust der entsprechenden Dokumente haben, sagte doch ein Zeuge aus, daß der Rodel, der die Grenze der hohen Gerichte nannte, zu Neerach verbrannt sei (A 135, 1). Die Zürich günstigen Zeugen aussagen wogen dagegen offenbar zu leicht.

den Grafen von Rapperswil, dann von den Grafen von Habsburg-Laufenburg zu Lehen besaßen. 1369 erscheint Ritter Eberhard Brun, der Nefte Bürgermeister Rudolf Bruns, als Inhaber der Vogtei Mettmenhasli und der halben Vogtei Niederhasli, die er aber wohl nur als Pfand besaß.⁵⁾ Seine Rechte sind jedenfalls infolge der Verbannung, die 1371 über ihn und seine Mutter wegen der Ermordung ihres Verwandten Johannes von Steg aus Uri verhängt wurde, wieder an die Herren von Rümlang zurückgefallen. Während eines Jahrhunderts erscheinen sie wieder als Vogtherren.^{5a)}

Ueber die Rechte der Gerichtsherrschaft im 15. Jahrhundert gibt uns die Öffnung von Niederhasli, die wohl gleicherweise auch für Mettmenhasli galt, Aufschluß. Sie wurde am Maiengericht, das Montag vor Pfingsten (2. Juni) des Jahres 1427 abgehalten wurde, im Einvernehmen der Gerichtsangehörigen, der sogenannten Hausgenossen, und ihres Vogtherrn Heinrich von Rümlang auf Grund eines älteren Rodels festgelegt.⁶⁾ Diese älteste erhaltene Aufzeichnung ist für uns deshalb besonders wertvoll, weil sie uns den Stand der Rechte in der Gerichtsherrschaft Niederhasli zeigt im Momente, da das Gebiet mit der Grafschaft Kyburg an Zürich überging, also bevor von Seiten der Stadt irgendeine Einwirkung darauf erfolgen konnte.

Nach dieser Öffnung umfaßte die Gerichtsbarkeit des Vogtherrn die gesamten Gerichte „unz an die hohi gericht daz blut, daz gehört gen Kyburg in die grafschaft“. Als höchste Buße wurde 18 Pfund für Hausfriedensbruch (Ueberlaufen unter ruhigen Rafen) angedroht. Die Pflichten der Gerichtsuntertanen bestanden zunächst natürlich in der Teilnahme an den Gerichtstagungen, vor allem dem Mai- und Herbstgericht, wo die Öffnung verlesen wurde, dann in der Abgabe eines Fastnachtshuhns und einer Dienstleistung von einem Tag im Jahr, einer sogenannten Tagwe. Dem stand jedoch die Pflicht des Vogtherrn gegenüber, seine Untertanen zu „schirmen, rich und arm, witwen und weisen vor überigen gewalt“, vor allem auch gegenüber Versuchen, sie vor fremde Gerichte zu ziehen.

⁴⁾ UB Zürich IX Nr. 3347.

⁵⁾ Urk. Stadt und Land Nr. 2950. — 1348 noch Bilgeri von Rümlang (CV 1, 23).

^{5a)} Schon 1413 (Urk. Kappel Nr. 413), ferner 1424 (Urk. Detenbach Nr. 683) und 1462 (Urk. Hinteramt Nr. 361).

⁶⁾ A 97, 5.

Daneben besaß die Gemeinde ihren eigenen Kompetenzbereich auf wirtschaftlichem Gebiet. Ueber die Nutzung von Feld und Flur stellte die Bauernsamen selbständig Vorschriften auf. Sie wählte auch als Vorgesetzte die zwei Dorfmeister, die ihrerseits den Förster und den Hirten ernannten. Ganz ähnliche Ordnungen treffen wir auch in andern Gemeinden.

Die Öffnung wurde in den folgenden Jahrzehnten wiederholt neu aufgezeichnet, so 1436 und darauf fußend 1461 und 1478.⁷⁾ Bei den letztern zeigt sich das Bestreben Zürichs deutlich, mit den hochgerichtlichen Rechten über das Blutgericht hinauszugehen. Zwar sind die dem Vogtherrn zustehenden Bußansätze noch die gleichen, doch heißt es jetzt kurzerhand, daß sein Gericht bis „an die hohen gericht“ reiche, wobei die nähere Umschreibung als Blutgericht fehlt. Damit war einer erweiterten Auslegung des Hochgerichtes der Weg geebnet. Sodann fällt auf, daß die Erneuerung der Öffnung am Herbstgericht 1478 nicht mehr eine Sache war, die der Vogtherr allein mit den Niederhaslern erledigte. Nun war auch der zürcherische Obervogt des Neuamtes dabei. Diese letzte Öffnung erstreckte sich übrigens ausdrücklich auch auf Mettmehasli, das sonst eine selbständige Gemeinde mit zwei Dorfmeistern war, aber mit Niederhasli zusammen eine Gerichtsgemeinde bildete. Das Richterkollegium setzte sich aus den vier Dorfmeistern der beiden Gemeinden, zwei von Niederhasli gewählten Fürsprechern und den beiden, vom Vogtherrn ernannten Untervögten zu Nieder- und Mettmehasli zusammen. Die letztern konnten aber nur als Richter amten, sofern sie nicht als Stellvertreter des Vogtherrn das Gericht leiten mußten.

Zu dieser Zeit hatte die Gerichtsherrschaft Niederhasli den Besitzer schon gewechselt. 1472 hatte sie Ritter Heinrich Göldli von Zürich samt der Wasserburg Rohr bei Rümlang gekauft.⁸⁾ Obwohl er im politischen Leben der Stadt eine hervorragende Stellung einnahm und bis zur Verdrängung durch Waldmann Bürgermeister war und nachher mehrere Vogtstellen bekleidete, versuchten doch Bürgermeister und Rat seine Kompetenzen zugunsten derjenigen des Obervogtes einzuschränken und auf den Stand eines bloßen Niedergerichts

⁷⁾ Die Niederschrift von 1436 ist nicht mehr erhalten, jene von 1461 und 1478 in A 97, 5; letztere gedruckt bei Grimm, Weistümer IV, 306 ff.

⁸⁾ Anzeiger für Schweiz. Altertumskunde Bd. 7, 1892, S. 136.

herabzudrücken, wozu der veränderte Wortlaut der Öffnung den Boden vorbereitet hatte. Bürgermeister und Rat erklärten 1493, daß die Strafe für den Herdfall (= jemanden zu Boden schlagen) ihnen zustehe, da die Buße dafür in der ganzen Grafschaft Kyburg, zu der auch das Neuamt gehöre, 18 Pfund, d. h. eine dem Hochgericht zustehende Summe, betrage. Göldli dürfe in seinen „kleinen Gerichten“ nur bis 9 Pfund büßen. Es gelang ihm nun allerdings leicht, anhand der Öffnung nachzuweisen, daß in seiner Herrschaft der Herdfall nur mit 6 Pfund Buße und 3 Pfund an den Kläger geahndet werde.⁹⁾ Die Stadt mußte für diesmal nachgeben.¹⁰⁾

Die Herrschaft Niederhasli ging in der Folge an Heinrich Göldlis Sohn Jörg^{10a)} und an seinen Enkel Joachim über. Letzterer verkaufte sie 1527 mit der Burg Rohr an Hans Klingler von Embrach und dieser 1532 an Landvogt Hans Rudolf Lavater, den spätern Bürgermeister.¹¹⁾ Auch er hatte nicht eitel Freude daran. Es zeigte sich die Schwierigkeit, eine so kleine Herrschaft zu verwalten, wenn nicht ein starker Rückhalt vorhanden war. Und dieser lag eben einzig beim Inhaber des Hochgerichts, der Stadt Zürich, die daher, selbst im Interesse des Vogtherrn, Gelegenheit erhielt, einzugreifen. Lavater beklagte sich, daß seine Untertanen die Bußen einfach nicht entrichteten und seine Gebote „gestrag verachten“, und doch bildeten die jährlich eingehenden 24—30 Gulden Bußen seine Haupteinnahme aus der Herrschaft. Wie sollte er die Untertanen zu Gehorsam bringen ohne drastische Zwangsmittel? Er ersuchte daher die Obrigkeit, widerspenstige Gesetzesübertreter ins zürcherische Gefängnis im Wellenberg legen zu dürfen.¹²⁾ Diese Hilfe mußte er in Anspruch nehmen, obwohl er wegen seiner Herrschaft allerlei Zwistigkeiten mit der Stadt hatte, die sie gerne ganz in ihre Hand gebracht hätte, wohl vor allem deshalb, weil der Vogtherr mehr Rechte zu behaupten gewußt hatte, als man einer Gerichtsherrschaft

⁹⁾ Um einen Begriff von der Höhe dieser Bußen zu geben, erwähnen wir, daß um diese Zeit eine Kuh 9 Pfund und ein Eimer Wein (110 Liter) 2¼ Pfund kosteten. Mit zunehmender Geldentwertung sank natürlich die Bedeutung der Bußen.

¹⁰⁾ A 97, 5 und Urk. Stadt u. Land 2957.

^{10a)} 1508 u. 1511 urkundet Jörg Göldlis Untervogt Uli Bogler (Urk. Spital Nr. 1033 u. CV 1, 23). Jörg Göldli war der Kommandant der Zürcher Vorhut in der Schlacht bei Kappel.

¹¹⁾ Anzeiger für Schweiz. Altertumskunde Bd. 7, 1892, S. 137.

¹²⁾ Urk. Stadt u. Land Nr. 2962.

zubilligen wollte. Endlich gab Lavater am 11. November 1545 dem Drängen nach und verkaufte die Herrschaft samt einigen Einkünften von Vogtsteuern um 560 Gulden.¹³⁾

Schon früher hat Zürich auch die Vogtei **Oberhasli**, die ihre eigenen Wege gegangen war, an sich gebracht. Hier stand hohes und niederes Gericht den Habsburgern zu. Sie hatten aber den „Twing“ in den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts an Ulrich von Wagenberg verpfändet. Von ihm lösten ihn Johannes und Bilgeri von Rümlang Ende 1331 ein zur Abrundung ihrer benachbarten Vogteien.¹⁴⁾ Hierbei handelte es sich aber sicher nur um eine niedere Gerichtsbarkeit. Im Besitz der Herren von Rümlang blieb sie, bis sie 1465 Heinrich an den Zürcher Ulrich Schwegler um 55 Gulden verkaufte.¹⁵⁾ Jedenfalls nicht viel später übernahm sie die Stadt.^{15a)}

Wie in Oberhasli, so übten auch in **Nassenwil** die Grafen von Habsburg um 1300 hohes und niederes Gericht aus. Es dürfte an beiden Orten seinen Ursprung in der Reichsvogtei über die Güter des Grossmünsterstiftes gehabt haben. Wie im benachbarten Rümlang haben sie im 13. Jahrhundert zweifellos die Grafen von Kyburg ausgeübt und dadurch wurde sie Bestandteil der Grafschaft Kyburg. Schon vor 1442 war das Dorf Nassenwil an das Gericht in Neerach zuständig.¹⁶⁾ Nur der „Tigenhof“ muß noch zu Beginn des 16. Jahrhunderts eine Sondervogtei gebildet haben.¹⁷⁾

Adlikon und Hochfelden.

In **Adlikon**, das ebenfalls zum Neuamt gehörte, hat sich eine Gerichtsbarkeit im Zusammenhang mit den Grundbesitz-

¹³⁾ Ebenda Nr. 2960 und 2963.

¹⁴⁾ UB Zürich XI Nr. 4424: „twing ze Oberhasle“. — Erwähnt auch HU II, 711.

¹⁵⁾ G. Hoppeler, Die Herren von Rümlang, 1922, S. 38 f. — Die Öffnung von Oberhasli ist nicht mehr erhalten.

^{15a)} 1491 verkauft Hans Schwegler noch Besitz zu Oberhasli (Urk. Antiqu. Gesellschaft Nr. 744), doch erscheint die Gerichtsbarkeit schon Ende des 15. Jahrhunderts in zürcherischem Besitz (Beilage zu Urk. Stadt u. Land Nr. 2984).

¹⁶⁾ A 135, 1: Ein Zeugnis für die blutgerichtliche Zuständigkeit nach Kyburg vor 1442.

¹⁷⁾ Grimm, Weisthümer IV, 317.

verhältnissen entwickelt, ohne daß aber der Ursprung ganz klar erkennbar wäre. Wahrscheinlich spielten die Freiherren von Regensburg dabei die entscheidende Rolle. Sie haben wohl ursprünglich die Vogtei über den Besitz innegehabt, der schon im Jahr 1040 an das Kloster Einsiedeln geschenkt worden war, sowie über den Menerhof der Fraumünsterabtei. Der Besitz des Klosters Wettingen ging zum Teil auf sie zurück. Dieses und der Zürcher Wolfhart Brechter besaßen um die Mitte des 14. Jahrhunderts je zur Hälfte die ganze Gerichtsbarkeit bis ans Blutgericht.¹⁸⁾ Wettingen hat seinen Anteil 1338 mit dem halben Lehenhof der Abtei von Tudenta Schüpfer von Zürich erworben.¹⁹⁾ Man darf annehmen, daß es sich um eine ehemals regensbergische Vogtei handelte, die zu Beginn des 14. Jahrhunderts an Zürcher Bürger übergegangen war. In unbekannter Zeit hat Wettingen auch die zweite Hälfte des Gerichtes erworben. Wie es dem Wettinger Gebrauch entsprach, hielt man in Adlikon nicht nur zwei, sondern drei Jahrgerichte ab.

Zürich schränkte nun aber die Kompetenzen dieses Gerichtes ganz entscheidend ein, so daß es zu Beginn des 16. Jahrhunderts nicht einmal mehr den Stand eines Niedergerichtes hatte, sondern nur noch einem grundherrlichen Gerichte entsprach.²⁰⁾ Tatsächlich durfte Wettingen im 16. Jahrhundert nur noch die Fertigungen seiner eigenen Güter ausführen, während alle übrigen dem Obervogt vorbehalten blieben. 1507 wurde gegenüber der Behauptung des Abtes von Wettingen, er habe bis an den Tod zu richten, festgelegt, daß er im Frevelgericht bis höchstens 18 Schilling büßen dürfe, er könne denn belegen, daß er in den letzten zwanzig Jahren höher gebüßt habe. Doch er war trotz der Öffnung nicht in der Lage, solche Fälle namhaft zu machen, und so blieb es in Zukunft bei dieser Festsetzung.²¹⁾ Der Obervogt des Neuamtes mußte im 16. Jahrhundert zu den Gerichts-

¹⁸⁾ Rechtsquellen I, 7: „Umb all sachen, denn dz dem man an sin hals gat, dz sol der vogt von Riburg richten“.

¹⁹⁾ Die andere Hälfte gehörte damals Rudolf Brechter (F II a 458, S. 401 u. 403). — Heinrich Schüpfer hat schon 1309 einen Hof in Regensdorf erworben. Vgl. auch UB Zürich III Nr. 1148.

²⁰⁾ Die Kopie der Öffnung des 16. Jahrh. hält zwar noch an der alten Umschreibung der Gerichtskompetenzen fest.

²¹⁾ Rechtsquellen I, 11 u. bes. S. 12 Anm. 1. — Ratsmanual 1507 II, S. 22.

sitzungen des Wettingergerichts eingeladen werden, damit er auf das, was in seine Kompetenz fiel, achten konnte, eine Regelung, die Zürich überall gegenüber dem niederen Gericht durchsetzte.

Die gleichen Verhältnisse bestanden in **Hochfelden** und **Schachen** in der Gemeinde Glattfelden.²²⁾ Auch da wurde, obwohl die Öffnung vom Anfang des 16. Jahrhunderts noch von der Gerichtsbarkeit bis ans Blut spricht, 1507 des Abtes Kompetenz auf 18 Schilling festgelegt.²³⁾

Niederglatt und Röschikon.

Bei der Abtrennung des Neuamtes 1442 kam nur der links der Glatt gelegene Teil der Gemeinde Niederglatt zu diesem; die andere Hälfte blieb bis 1798 bei der Landvogtei Kyburg.

Auch hier stand der Obervogtei ursprünglich nur das Blutgericht zu. Die ganze übrige Gerichtsbarkeit in **Niederglatt** und **Röschikon** bildete eine Gerichtsherrschaft im Besitze des Chorherrenstifts Großmünster. Dessen Vogt oder der vom Propst ernannte Untervogt hielt die zwei Jahrgerichte. Jede Hofstatt lieferte dem Propst ein Fastnachtshuhn ab.²⁴⁾ Die Ortsvogtei muß entstanden sein durch Ausweitung über Leute und Güter anderer Grundbesitzer, denn das Habsburgische Urbar sagt noch, daß jeder über seine Leute richte, während Habsburg die Vogtei über den Hof des Stiftes auf dem Zürichberg zu Röschikon ausübte. Auch hier gelang Zürich um 1500 eine Einschränkung der stiftischen Rechte auf ein gewöhnliches Niedergericht mit oberer Bußengrenze von 9 Pfund. Was wollte der Propst dagegen tun, wenn acht Zeugen sagten, daß schon 15 Jahre vor Hans Waldmanns Zeiten das stiftische Gericht nur bis 9 Pfund gebüßt habe, hatte ihm doch bisher schon der Untervogt des Neuamtes beigewohnt, um höhere Sachen an sich zu ziehen.²⁵⁾ Es nützte ihm auch nichts, daß nach seiner Öffnung Hausfriedensbruch nur

²²⁾ Es sei hier vermerkt, daß der links der Glatt liegende Teil der Gemeinde Glattfelden mit Zweidlen auch zum Neuamt gehörte, da das Hochgericht dieser Gemeinde Kyburg zugestanden hat (A 115, 1; um 1480—1490). Das niedere Gericht war Teil der Herrschaft Eglisau, die 1496 zürcherisch wurde.

²³⁾ Öffnung A 97, 5 — Rechtsquellen I, 12 Anm. 1.

²⁴⁾ Öffnung von 1391: Der Propst richtet Tving und Bann und alle Sachen „an allein tod“; um den soll der Vogt zu Kyburg richten (G I 96 Bl. 212.) — Öffnung vor 1442: G I 102 und 103.

²⁵⁾ A 135, 1 (1507).

mit 9 Pfund (statt 18 Pfund wie meistensorts) und einfacher Friedbruch und Verwundung mit 10 Pfund gebüßt wurde. Zürich verwies auf die Kyburger Öffnung, die dafür 18 Pfund vorsah und somit fiel auch deren Beurteilung in Zukunft in die Kompetenz des Hochgerichts. Im Gefolge der Reformation ging die stiftische Gerichtsbarkeit an die Stadt Zürich über. Am 3. Februar 1526 wies der Rat diese „kleinen Gerichte“ dem Obervogt des Neuamtes zu, der fortan auch die Fastnachtshühner erhielt, während die Bußen direkt an die Stadt fielen.²⁶⁾

Oberglatt.

Der rechts der Glatt gelegene Teil der Gemeinde blieb auch hier 1442 bei der Grafschaft Kyburg, während das eigentliche Dorf zum Neuamt kam.

Im Jahr 1311 verkauften Hugo und Johannes Manesse ihren Meyerhof und die niedere Gerichtsbarkeit (Twing und Bann) dem Chorherrenstift Grossmünster in Zürich.²⁷⁾ Die Gerichtsbarkeit kann sich aber nur auf ihre eigenen Güter bezogen haben, denn nach dem habsburgischen Urbar richtete hier, wie in Niederglatt, jeder Herr über seine Leute und die Habsburger selbst hatten die Vogtei über die Güter des Stifts auf dem Zürichberg inne. Die Gerichtsbarkeit des Stifts hat sich dann aber, da es noch weitere Höfe erwarb, doch über das ganze Dorf ausgedehnt, beschränkte sich aber um 1500 auf eine grundherrliche Gerichtsbarkeit, deren Jahrgerichte im Meyerhof abgehalten wurden.

Die Inhaber der vier Höfe: Meyer-, Bül-, Widum- und Brugghof waren die Gemeindevorgesetzten, die die Flurvorschriften (Einung) aufstellten. Konnten sich diese vier „Meyer“ nicht einigen, zogen sie die Inhaber vier weiterer Höfe, die vier „Huber“, zu und beschloßen mit Stimmenmehrheit; bei Uneinigkeit brachten sie die Angelegenheit vor die Gemeinde. Zwei Drittel der Bußen, die aus der Uebertretung von Einungsvorschriften erhoben wurden, fielen an die Gemeinde, ein Drittel an den „Zwingherrn“, d. h. das Chorherrenstift, doch heißt es:

²⁶⁾ E. Egli, *Attensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation*, S. 437. — Am 31. Mai 1530 sitzt erstmals der Untervogt im Neuamt, Junghans Moor, von Möschikon, zu Gericht (A 135, 1).

²⁷⁾ UB Zürich VIII Nr. 3127.

„die zwingherren mögen iren teil mit inen (den Dorfleuten) verzeren oder inen sche(n)cken, ob sy wend“. Er kam also auch dem Dorf zugute.²⁸⁾

Zu Zeiten war die stiftische Gerichtsbarkeit überdies verkauft oder verpfändet. Im Stiftsurbar des 15. Jahrhunderts befindet sich keine Öffnung und 1500 kauften die Kapläne der Propstei die Gerichtsbarkeit von Junker Hans Meiß, der auch eine Zeitlang Obervogt im Neuamt gewesen war.

Mit der Reformation gingen auch ihre Rechte an die Stadt über: Am 4. November 1530 übergaben die Kaplane die niedern Gerichte an Bürgermeister und Rat.²⁹⁾

In **Hofftetten** stand die Vogtei über ein Gut den Freiherren von Regensberg zu. Zu Beginn des 14. Jahrhunderts hatte sie Rudolf Biber zu Lehen.³⁰⁾ Im übrigen aber stand Hofftetten um 1300 unter der Gerichtsbarkeit der Habsburger.³¹⁾

Höri.

Von den drei Siedlungen der Gemeinde Höri blieb Endhöri, früher nach einem zu Beginn des 13. Jahrhunderts lebenden Einwohner Rächlershöri genannt, bei der Teilung von 1442 in der Grafschaft Kyburg, während Ober- und Niederhöri, weil links der Glatt gelegen, zum Neuamt geschlagen wurden. Erst viel später, in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, wurde Endhöri ebenfalls der Vogtei Neuamt zugeteilt.³²⁾

Während in **Niederhöri** die niedere Gerichtsbarkeit, aus der Vogtei über das Gut des St. Martinsstifts auf dem Zürichberg erwachsend, um 1300 den Habsburgern gehörte und so Teil der

²⁸⁾ Urf. Stadt und Land Nr. 2977.

²⁹⁾ E. Egli, a.a.O. S. 740 Nr. 722. Als Verkäufer wird hier Jakob Meiß, der Sohn von Hans, genannt.

³⁰⁾ HU II, 761 und 776.

³¹⁾ Da die Leute von Hofftetten nach dem HU I, 250 die Vogtsteuer bezahlten, wird man um 1300, auch wenn Tving und Bann nicht genannt werden, eine habsburgische Gerichtsbarkeit annehmen dürfen.

³²⁾ Noch auf der Kantonskarte von J. K. Gyger 1667 zu Kyburg gehörig; dagegen wird es 1689 als im Neuamt gelegen bezeichnet (C V 3, 3d).

Grasschaft Kyburg wurde, beanspruchten sie in **Oberhöri** die Freiherren von Tengen. Zürich aber bestritt ihnen als Inhaber von Kyburg die Gerichtsbarkeit. Dennoch übernahm Bernhard Gradner 1463 mit der früher tengenschen Herrschaft Eglisau auch den Anspruch auf Oberhöri. Da Zürich ihn aber nach wie vor bestritt, verzichtete er 1476 — wie er sagte, gutwillig — darauf.³³⁾

In **Endhöri** war die Vogtei ursprünglich Lehen der Regensberger.³⁴⁾ 1320 verkaufte sie der Lehensträger Rudolf Biber mit seinem Hof an Anna von Tengen, die Witwe Heinrichs von Klingenber.³⁵⁾ Schon 1329 übertrug sie jedoch Heinrich von Tengen, Kirchherr zu Rüsnacht, an das Kloster Rüti.³⁶⁾

Auch diese Gerichtsbarkeit reichte ursprünglich bis ans Blut. Der Abt von Rüti hielt die Gerichte im Mai und Herbst und so oft er oder die Hofgenossen deren bedurften. Die Bußen für Herdfall und Hausfriedensbruch betrugen allerdings nur 10 Pfund, wie sie Zürich allgemein für die Grasschaft Kyburg forderte. Noch zu Beginn des 16. Jahrhunderts erneuerte der Abt seine Öffnung von etwa 1385 in diesem Sinne.³⁷⁾ Mit der Reformation fielen natürlich auch die Rechte des Klosters Rüti an die Stadt. Fortan war die Ausübung der Gerichtsbarkeit Aufgabe des Verwalters des Hinterrütiamtes in Zürich, der als Obervogt oder Gerichtsherr zu Endhöri amtierte.³⁸⁾ Er hatte als Untergebenen den Untervogt.³⁹⁾

Stadel.

Das nördlicher gelegene **Stadel** gehörte in den Einflußbereich der in Eglisau und Bülach begüterten Freiherren von

³³⁾ Urf. Stadt u. Land Nr. 1984.

³⁴⁾ HU II, 761 und 776.

³⁵⁾ UB Zürich X Nr. 3652: „twinge und benne“.

³⁶⁾ UB Zürich XI Nr. 4192: Hof mit „twinge, mit bennen.... friheit, gerichten und ehafft, so zu demselben hove gehört“.

³⁷⁾ Öffnung von ca. 1385: A 142, 1, Heft: Allerlei Kopien, S. 22 — Öffnung von Anfang des 16. Jahrh.: Urf. Hinteramt Nr. 810.

³⁸⁾ 1527 Peter Meyer, Obervogt zu Rüdlichhöri (nicht identisch mit dem damaligen Obervogt des Neuamtes!) (A 135, 1) — 1546 Meister Johannes Fieß, Verweser des Rütiamtes und Gerichtsherr zu Endhöri (H I 582, S. 579).

³⁹⁾ 1527 urkundet Heini Volkhart, Untervogt zu Rüdlichhöri (A 135, 1).

Tengen. Sie verstanden es, die Vogtei über den ausgedehnten Besitz und die Leute des Klosters St. Blasien in Stadel und Schüpfheim an sich zu bringen. Allerdings beanspruchte sie um 1300 Habsburg, ist aber damit nicht durchgedrungen.⁴⁰⁾

In unbekannter Zeit ging die Vogtei Stadel und Schüpfheim an das hegauische Freiherrengeschlecht von Rosenegg über. Erstmals wird 1453 Junker Rudolf von Rosenegg als Vogt genannt.⁴¹⁾ Die gerichtlichen Rechte waren jedoch hier jetzt schon auf die Höchstbuße von 9 Pfund beschränkt. Rosenegg übte auch ein Steuerrecht gegenüber den Gerichtsinassen aus,⁴²⁾ ohne daß aber deswegen die Steuern Zürichs weggefallen wären.

Während des Waldshuterkrieges 1468, in dem der schwäbische und österreichische Adel gegen die Eidgenossenschaft stand, zog Zürich des Roseneggers Rechte ein, gab sie ihm aber nach Friedensschluß am 27. September wieder zurück gegen Gewährung des Vorkaufsrechtes.⁴³⁾ Von diesem machte die Stadt 15 Jahre später Gebrauch.⁴⁴⁾

In **Windlach** stand die Vogtei um die Mitte des 14. Jahrhunderts der Familie am Lewe zu. Für seine Hube verließ sie das Kloster Rheinau um 1350 an C. am Lewe.⁴⁵⁾ Er besaß sie wohl auch über den St. Blasierhof daselbst. Diese hatte um 1300 noch ein Herr von Mandach bei Regensburg ausgeübt, der sie von Habsburg usurpiert hatte. 1367 verkaufte Heinrich am Lewe mit Zustimmung seines Bruders Konrad vor dem Gericht in Eglisau die halbe Vogtei über das Dorf Windlach an Johann und Heinrich Escher von Kaiserstuhl, die Ahnherren

⁴⁰⁾ HU II 350 f. Dieser Anspruch gründete sich auf die Verleihung der Vogtei über das Kloster St. Blasien durch König Konrad, jedenfalls unmittelbar nach der Niederlage der Regensberger, die sie bisher besessen hatten, 1267 (nicht 1255, wie schon angenommen wurde). Vgl. R. Thommen, Die Briefe der Feste Baden, Basel 1941, S. 46 Nr. 121 Anm.

⁴¹⁾ Urk. Stadt u. Land Nr. 2972.

⁴²⁾ Urk. Stadt u. Land Nr. 2983 u. A 97, 5.

⁴³⁾ Urk. Stadt u. Land Nr. 2953.

⁴⁴⁾ Urk. Stadt u. Land Nr. 2954: alle Rechte „an dem dorff Stadel an lütten, gerichtten, zwingen, bennen, stüren, diensten, zinsen, fräfflinen“ etc.

⁴⁵⁾ J. Gropengießer, Der Besitz des Klosters Rheinau bis 1500, S. 101. Der hier geäußerte Zweifel an der Identifizierung mit Windlach ist unbegründet.

der Zürcher Familie Escher.⁴⁶⁾ 1387 ging die Gerichtsbarkeit an die Stadt Zürich über.⁴⁷⁾

Auch in Raat übte Zürich schon um 1450 die ganze Gerichtsbarkeit aus.⁴⁸⁾ In Unter-Raat hatte zu Beginn des 14. Jahrhunderts der Bischof von Konstanz die Vogtei über Leute und Gut des St. Blasier Hofes, gegen den Anspruch von Habsburg, besessen.⁴⁹⁾

Weiach.

Mit Weiach gelangen wir in ein Grenzgebiet, wo sich verschiedene Rechte überschnitten und je nach der Macht des Inhabers Verschiedenes bedeuteten. Weiach war in gewisser Hinsicht ein Anhängsel der Herrschaft Kaiserstuhl des Bischofs von Konstanz. 1294 hatte er von den Regensbergern Kaiserstuhl gekauft. Im Jahr darauf verkaufte Freiherr Jakob von Wart die Gerichtsbarkeit in seinem Meierhof und im Dorf Weiach dem Bischof,⁵⁰⁾ der die Vogtei über den St. Blasierhof und den Hof des Klosters Fahr daselbst wohl schon vorher besessen hatte.⁵¹⁾ Wenn die Urkunde von 1295 Twing und Bann im gleichen Sinne verwendet wie das Habsburgische Urbar, hat der Bischof hier ursprünglich die ganze Gerichtsbarkeit bis ans Blut besessen. Dafür, daß erst Zürich im Laufe des 15. Jahrhunderts versuchte, über das Blutgericht hinauszugehen, spricht die Klage der Weiacher nach dem Tod Hans Waldmanns: Sie mußten nicht nur an den Landtagen, wo über das Blut gerichtet werde, erscheinen, sondern neuerdings auch „mit einer ganzen gemeind“ an die Maien- und Herbstgerichte gehen. Da sich dies nicht auf die bischöflichen Jahrgerichte beziehen kann, so handelte es sich zweifellos um die im Hof Neerach abgehaltenen Hochgerichte, zu denen sie aufgeboden wurden. Angesichts des weiten Weges

⁴⁶⁾ Urk. Stadt u. Land Nr. 2948 u. 2949.

⁴⁷⁾ M. Werdmüller, Memorabilia Tigurina, 2. Teil S. 220. Urkundl. nicht zu belegen.

⁴⁸⁾ Urk. Stadt u. Land Nr. 2983 und A 135, 1. Vgl. auch HU II, 65, 77.

⁴⁹⁾ HU II, 350 Im Hof Emperg nördl. v. Raat übten damals die Herren von Tengen die Vogtei aus.

⁵⁰⁾ UB Zürich VI Nr. 2323: «iurisdicio getwinch et ban vulgariter appellatur».

⁵¹⁾ Die erstere, wie in Raat, gegen den Anspruch Habsburgs (HU II, 351). Letztere 1302/03 belegt. (Feger, Das älteste Urbar des Bistums Konstanz, S. 75).

ist dann auch die Klage begreiflich, sie müßten deswegen jeweils ihre Arbeit ruhen lassen. Zürich versuchte also damit, die Weiacher auch der hohen Sühnegerichtsbarkeit zu unterstellen. Allerdings haben die Waldmannschen Spruchbriefe diesen Versuch nochmals aufgehalten, aber doch nur vorübergehend.⁵²⁾ Zürich war bestrebt, auch hier die Gerichtsbarkeit bis auf den Bußensatz von 9 Pfund auszudehnen. Ein Urteil von 1567 legte diese Grenze fest⁵³⁾ und einige Jahre später wurde dies unter Berufung auf die Öffnung von Kyburg nochmals genauer umschrieben. Der Bischof von Konstanz sollte sich hier in bezug auf seine Jurisdiktion an den Vertrag halten, der 1461 für die Herrschaft Laufen, wo er ebenfalls Anteil am niederen Gericht hatte, geschlossen worden war.⁵⁴⁾ Auch in bezug auf die Appellation kam die von Zürich angestrebte Entwicklung zum Abschluß. Ursprünglich wurde nämlich vom Weiacher Gericht, das vom bischöflichen Vogt zu Kaiserstuhl verwaltet wurde,⁵⁵⁾ an diesen bzw. den Bischof appelliert. Gegen diese alte Praxis erhob Zürich 1527 beim Vogt zu Kaiserstuhl, dem Zürcher Corneli Schultheiß vom Schopf,⁵⁶⁾ Einspruch mit der Forderung, daß Appellationen an den Inhaber des Hochgerichts, also an Zürich, gehen müßten.⁵⁷⁾ 1576 hat Zürich seinen Standpunkt durchgesetzt. Es durften niedrigergerichtliche Urteile nicht mehr „in andere oberkeitzen“ gezogen werden. Auch in anderer Hinsicht hat Zürich seine Auffassung größtenteils zur Geltung bringen können. Die zürcherische Militärhoheit in Weiach erlitt nur eine unbedeutende Beeinträchtigung durch die Pflicht der Weiacher, des Bischofs Schloß Röteln bei Kaiserstuhl bei einem die Eidgenossen nicht berührenden Angriff verteidigen zu helfen. Den Wildbann überließ die Stadt dem Niederrichter nur für Geflügel, Füchse und Hasen, nicht aber für Hochwild. Auch die Abzugsgebühren fielen in die Tasche Zürichs.

Zur Zeit dieser Auseinandersetzung war übrigens die Hälfte der Gerichtsbarkeit vom Bischof an seinen Vogt Hans Melchior

⁵²⁾ L. Forrer, Die sog. Waldmannschen Spruchbriefe, S. 34.

⁵³⁾ Urk. Stadt u. Land Nr. 2979.

⁵⁴⁾ Urk. Stadt u. Land Nr. 2980.

⁵⁵⁾ 1352 sitzt der Schultheiß von Kaiserstuhl zu Weiach zu Gericht. (Urk. Konstanz Nr. 769.)

⁵⁶⁾ 1507—09 war Corneli Schultheiß Landvogt zu Regensburg gewesen und hatte als solcher Zürichs Interessen gegen Konstanz zu vertreten gehabt.

⁵⁷⁾ A 135, 1.

Heggenzi verliehen oder verpfändet. Dessen Schwiegersohn Friedrich von Landsberg verkaufte sie 1605 wieder an den Bischof.⁵⁸⁾

Wenn auch in der Folge noch weitere Auseinandersetzungen stattfanden,⁵⁹⁾ so hat Zürich doch auch in Weiach, wo ihm im Bischof ein stärkerer Partner gegenüberstand als in den kleinräumigen Gerichtsherrschaften, die Landesherrschaft praktisch vollständig durchgesetzt, obwohl die bischöflichen Rechte bis 1798 bestehen blieben.

Neerach.

Der Meyer- oder Zwinghof **Neerach** war kyburgischer, dann habsburgischer Eigenbesitz.⁶⁰⁾ Hier lag die Gerichtsstätte für die Gotteshausleute des Umkreises. Alle Angehörigen der Klöster Einsiedeln, Fraumünster, Sädingen, St. Gallen, Reichenau, St. Blasien, Engelberg, Ittingen, St. Leodegar in Luzern. Dehningen (bei Stein a. Rh.), des Domstifts Konstanz, des Chorherrenstifts Embrach und der Kirche Rorbas, die im Gebiet zwischen dem Fallenden Brunnen bei Wipfingen, dem Rhein, der Glatt und der Lägern, also in den Vogteien Neuamt, Regensberg und Regensdorf wohnten, waren dahin zuständig.⁶¹⁾ Die Entstehung dieses Vogteibezirkes über Gotteshausleute, wobei natürlich einzelne Klöster hier sehr wenig Leute hatten, ist noch nicht genügend abgeklärt. Jedenfalls geht er zurück auf die Vogtei über die zahlreichen Gotteshausleute der Fraumünsterabtei Zürich, die vermutlich ursprünglich den Grafen von Kyburg, den Besitzern des Meyerhofes, zustand. Mit der Grafschaft Kyburg ging sie dann an Zürich über. Seine Umgrenzung scheint der Vogteibezirk aber doch erst erhalten zu haben nach der Abtrennung des Neuamtes, denn es bestand jenseits der Glatt in Winkel ein gleicher Zwinghof der Gotteshausleute, in den noch 1417 Orte links der Glatt, nämlich Ober- und Mettmehasli, Niederglatt, Nöschikon, Höri und Hochfelden gehört haben.⁶²⁾

⁵⁸⁾ Urk. Konstanz Nr. 469.

⁵⁹⁾ F. Vogel, *Memorabilia Tigurina* I, 818. So z. B. 1602 wegen einer Huldigung an den Bischof.

⁶⁰⁾ HU I, 246; II, 36.

⁶¹⁾ A 97, 5 (1528) — Grimm, *Weisthümer* IV, 315.

⁶²⁾ Grimm, *Weisthümer* I, 87.

Die Leistung der Gotteshausleute an den Vogt bestand in der Vogtsteuer. Im 15. Jahrhundert erhoben sich Unklarheiten darüber, wer diese Steuer entrichten müsse. Aus einer Reihe von Zeugenaussagen ergibt sich immerhin soviel, daß die Gotteshausleute von St. Blasien eine Steuer nach Kyburg bzw. in den Hof Neerach zahlen mußten.⁶³⁾ Dagegen war die Steuerpflicht der Leute „die der heiligen sind sant Regula und sant Felix“, d. h. der Abteileute, für das Gebiet der Herrschaften Neu- und Alt-Regensberg völlig umstritten, und es standen sich widersprechende Zeugenaussagen gegenüber; einzig für Otelfingen, Boppelsen und das Städtchen Regensberg wurde sie durchwegs verneint. Aus allem wird klar, daß die Steuer während längerer Zeit nur sehr lässig und unvollständig erhoben worden war. Der Zeuge hatte wohl recht, der sagte, viele Leute hätten sie bezahlt und viele nicht. Nun, nach dem Alten Zürichkrieg wollte Zürich sie wieder vollumfänglich geltend machen.⁶⁴⁾

Eine weitere Leistung der Gotteshausleute war die Abgabe des Falls, die beim Tod des Familienoberhauptes zu entrichten war. Sie bestand im besten Haupt Vieh und dem Bett zu Händen des Obervogtes und des besten Gewandes an den Untervogt. Doch konnten diese Dinge im 16. Jahrhundert mit Geld, und zwar ein Drittel unter ihrem Wert, ausgelöst werden.⁶⁵⁾ Vom Fall waren die Gotteshausleute der Fraumünsterabtei, die sich der günstigsten Stellung erfreuten, befreit. Starb ein Abteimann ohne Erben, fiel sein Gut an den nächsten Nachbarn.⁶⁶⁾ Schließlich verlangte Zürich von den in den Zwinghof Neerach zuständigen Gotteshausleuten ein jährliches Fastnachtshuhn, auch waren sie der Reispflicht (Militärhoheit) Zürichs unterworfen wie andere Untertanen.⁶⁷⁾

Ueber das Dorf Neerach übten die Habsburger schon um 1300 die hohe und niedere Gerichtsbarkeit aus, was mit der Rolle des Zwinghofes für die Gotteshausleute erklärt werden kann.⁶⁸⁾ In Riet dagegen scheinen ihnen nur Vogteirechte zu-

⁶³⁾ Urk. Stadt u. Land Nr. 2983.

⁶⁴⁾ Zeugenaussagen um 1450: Urk. Stadt u. Land Nr. 2983.

⁶⁵⁾ G r i m m, Weisthümer IV, 318.

⁶⁶⁾ Öffnung Urk. Stadt u. Land Nr. 2984: Die zwei nächsten Nachbarn sollen „messen von einem gater zu dem andren“ und welcher der nähere ist, erbt.

⁶⁷⁾ G r i m m, Weisthümer IV, 316.

⁶⁸⁾ HU I, 274 f.

gestanden zu haben.⁶⁹⁾ Deshalb blieb Riet auch unter Zürich niedergerichtliche Gerichtsstätte.⁷⁰⁾

*

Die gemeindeweise Betrachtung führt zum Ergebnis, daß beinahe überall im Neuamt gesonderte, örtliche Gerichtsherrschaften bestanden, die ursprünglich die gesamte Gerichtsbarkeit (niederes Gericht und Sühnehochgericht) bis ans Blutgericht umfaßten. Erst seitdem Zürich die Grafschaft Kyburg erworben hatte, begann die Einschränkung dieser Gerichtsbarkeiten und zu Beginn des 16. Jahrhunderts hat sie die Stadt fast überall auf die Stufe gewöhnlicher Niedergerichte herabgedrückt, während andere durch Kauf oder im Gefolge der Reformation übernommen wurden.⁷¹⁾ Ein Gegenbeispiel bildet Rümlang, wo Zürich 1424 gleichzeitig mit dem kyburgischen Blutgericht die übrige hohe und einen Teil der niederen Gerichtsbarkeit erwarb und durch einen Obervogt verwalten ließ. Hier fand keine Ausdehnung des Blutgerichtes statt, da Zürich als Inhaber beider Gerichtsbarkeiten dazu gar kein Interesse gehabt hat. Es hätte sich ja nur um Kompetenzkonflikte verschiedener zürcherischer Instanzen gehandelt.⁷²⁾

Diese Feststellung erlaubt uns bedeutsame Rückschlüsse in ältere Zeiten. Nach dem Habsburgischen Urbar befand sich nämlich das Blutgericht im Gebiet des Neuamtes um 1300 nicht im Besitz der Habsburger, mit Ausnahme von Neerach, Rassenwil und Oberhasli, Orte, wo später keine gesonderten Gerichtsherrschaften bestanden.⁷³⁾ Diese Orte bildeten somit ältere Bestandteile der Grafschaft Kyburg und waren mit ihr an die Habs-

⁶⁹⁾ HU II, 65. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts werden auch die weitabgelegene Thalmühle in der Gemeinde Bachs und die Mühle und ein Haus bei Waldhausen westlich davon als in den „Twing“ Neerach gehörig bezeichnet (A 135, 1).

⁷⁰⁾ A 135, 1 (1488).

⁷¹⁾ Auch in Glattfelden hat Zürich die Gerichtsbarkeit der Freiherren Gradner auf die 9-Pfundbußen beschränkt (A 115, 1).

⁷²⁾ Tatsächlich traten anfänglich solche auf. Das Blutgericht in Rümlang wurde 1442 zur Obervogtei Neuamt geschlagen. (Vgl. P. Kläui, Beiträge zur Verfassungsgeschichte des Mittelalters, S. 25 ff.)

⁷³⁾ In Oberhasli bestand zwar eine solche, die aber erst nach 1300 infolge von Verpfändung gebildet worden ist. (Vgl. S. 10). An allen drei Orten hatte Habsburg „von gewonheit dube und vrevet“ (Hoch- und Blutgericht) und besaß Twing und Bann (Niedergericht).

burger gekommen. In den andern Orten des Neuamtes übte Habsburg nur beschränkte Vogteirechte über Klostergut aus. Damit stellt sich aber die Frage, woher denn das Blutgericht in den andern Gemeinden an die Habsburger gekommen sei, denn unter ihnen muß es ja mit der Grafschaft Kyburg vereinigt worden sein, weshalb sich Zürich bei dessen Geltendmachung immer wieder auf die Grafschaft Kyburg berufen konnte.

Es ist eine einzige Antwort möglich: das Blutgericht gehörte zur Zeit des Habsburgischen Urbars noch zur Landgrafschaft Zürichgau. Diese lag bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts in den Händen der jüngern Habsburgischen Linie, der Grafen von Habsburg-Laufenburg und der Grafen von Neu-Kyburg, zu gesamter Hand.⁷⁴⁾ Am 1. August 1313 verkauften die Grafen Hartmann und Eberhard von Kyburg-Burgdorf, zweifellos unter Zustimmung Graf Rudolfs von Habsburg-Laufenburg, die „Grafschaft im Zürichgau“ an die Habsburger.⁷⁵⁾ Unsere Untersuchung erlaubt uns die Feststellung, daß der Inhalt der Landgrafschaft im Wesentlichen im Blutgericht bestand und keinerlei andere gerichtliche Rechte dazu gehörten. Die Ausweitung erfolgte erst in zürcherischer Zeit. Erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wurde wohl der Hof Neerach zur Hochgerichtsstätte nicht nur dieses Ortes, sondern des ganzen Neuamtes. Er eignete sich dazu, weil man in diesem von alters zur Grafschaft Kyburg gehörigen Hof bisher schon deren Rechte hatte anwenden können und überdies für die Gotteshausleute Recht sprach. Die Anknüpfung dieses Gerichtes an die Landgrafschaft bricht auch tatsächlich in der ältern, sich nicht auf die Gotteshausleute beziehenden Öffnung von Neerach noch deutlich

⁷⁴⁾ Vgl. Ueber die Entwicklung der Landgrafschaft Zürichgau, die 1232 an die jüngere habsburgische Linie überging: H. Glitsch, Untersuchungen zur mittelalterlichen Vogtgerichtsbarkeit, Bonn 1912, S. 115 ff, und P. Blumer in Anzeiger für Schweizer. Gesch. 14, S. 153 ff. Wenn nicht durch diese beiden gegenüber Speidel, Beiträge zur Geschichte des Zürichgaus, schon bewiesen worden wäre, daß die Landgrafschaft zwischen Limmat und Rhein nicht Habsburg, sondern Habsburg-Laufenburg zustand, würde es durch die dargestellten Tatsachen im Neuamt erwiesen.

⁷⁵⁾ R. Thommen, Die Briefe der Feste Baden, S. 40. — Das Datum des Ueberganges an die Habsburger älterer Linie wurde von Blumer noch nicht genannt, obwohl er auf die Briefe der Feste Baden verwies. Daß die Notiz zum 1. August 1313 gehört, an welchem Tag Herzog Leopold mit dem Hause Neu-Kyburg eine Reihe von Verträgen schloß, kann nicht zweifelhaft sein. — Vgl. dazu auch: Bruno Meyer, Habsburg-Laufenburg und Haburg-Oesterreich (Zeitschr. f. Schweiz. Gesch. 1948), S. 335 ff.

durch, ist doch stets vom „Landgrafen“ die Rede.⁷⁶⁾

Das einstige **Landgräfliche Blutgericht** hatte seine besonderen Landsgerichtsstätten besessen, gleich wie jenes im Freiamt. Auch Zürich hat sie zur Ausübung des Blutgerichts noch zu Beginn des 16. Jahrhunderts verwendet. Eine solche Stätte lag zu Oberglatt an der Landstraße. Hier hielt am 29. April 1510 der Obervogt des Neuamtes in der alten Form einen Landtag ab zur Aburteilung des flüchtigen Hans Meyer von Weiach, der Klaus Graf „über Friden und nach Friden ungewarneter sach by nacht und by näbel schantlich lasterlich und mortlich mit ein heimlichen hymesser füstlingen erstochen“ hatte.⁷⁷⁾ Der abwesende Meyer wurde des Mordes schuldig erklärt, seine Habe der Obrigkeit zugesprochen und den klagenden Brüdern des Ermordeten erlaubt, ihn, wo sie ihn trafen, zu ergreifen und, falls er ihnen nicht ausgeliefert würde, selbst zu töten. Gibt uns schon der Herkunftsort von Kläger und Beklagten einen Hinweis auf das Zuständigkeitsgebiet des Landtages, so nennt die Urkunde auch die zweite Landgerichtsstätte: Kaiserstuhl; hier hatten die Brüder Graf die Klage angehoben.⁷⁸⁾ Es kann kein Zweifel bestehen, daß das Neuamt, aber auch einige Gebiete rechts der Glatt, nämlich Glattfelden und wohl auch Bülach vor der Stadtgründung, d. h. die ganze Zone, in der Habsburg um 1300 das Blutgericht noch nicht zustand, einen Landgerichtskreis der Landgrafschaft Zürich bildeten.⁷⁹⁾ Ihn vereinigte Habsburg nach der Erwerbung 1313 mit der Grafschaft Kyburg. Daraus erklärt sich aber auch die Verschiedenheit der hochgerichtlichen Rechte in diesem Teil der Grafschaft und im alten, wo das Hochgericht längst über ein Blutgericht hinausging (bis zur 9-Pfundbuße hinunter) und auf Grund dessen die Gerichtsbarkeit auch hier sich gut weiterentwickeln ließ.

Daß Zürich später auch das Blutgericht in den Hof Neerach verlegte, dafür spricht der Name Galgenbuck zwischen Neerach und Stadel.⁸⁰⁾

⁷⁶⁾ Urk. Stadt u. Land Nr. 2984. Auch die Bestimmungen über die Bewirtung des Landgrafen und seines Gefolges durch den Meyer sind älteren Ursprungs. Ein älterer Rodel betr. das Hochgericht sei zu Neerach verbrannt, wird um 1471 gemeldet (A 135, 1).

⁷⁷⁾ Urk. Stadt u. Land 2978.

⁷⁸⁾ Das erklärt auch den zürcherischen Anspruch auf Kaiserstuhl.

⁷⁹⁾ Vgl. einen ähnlichen Landgerichtskreis im Freiamt: Geschichte von Obfelden, Affoltern 1947, S. 77 ff.

⁸⁰⁾ G. Binder, Geschichte der Gemeinde Stadel, 1939, S. 8 Anm. 7. Denkbar wäre immerhin, daß sich bei Stadel eine weitere Landgerichtsstätte befunden hätte.

Zwei für die Landesherrschaft sehr wichtige Rechte, das **Steuerrecht** und die **Militärhoheit**, hat Zürich für sich im Neuamt, wie in der übrigen Grafschaft Kyburg, von Anfang an in Anspruch genommen. In den Steuerbüchern erscheinen die Dörfer des ganzen Neuamtes seit 1455.⁸¹⁾ Zum Kriegsdienst wurde das Neuamt gleich im der Bildung der Obervogtei folgenden Jahr wegen des Alten Zürichkrieges aufgeboten. Allerdings nennt der Kriegsrodel der Zürcher Mannschaft nur Neerach und Oberglatt, doch war in diesen beiden Kontingenten jedenfalls die gesamte Mannschaft eingeteilt.⁸²⁾ Vor der Abtrennung des Neuamtes war die Mannschaft natürlich mit Kyburg gereift.⁸³⁾

*

Zum Schluß noch ein Wort über die Leistungen der Inassen des Neuamtes an den Obervogt, ohne daß wir auf deren Ursprung eingehen wollen. Jedes Haus gab dem Obervogt jährlich ein Fastnachtshuhn. Alle Untertanen leisteten jährlich eine Tagwe mit einem ganzen Zug Vieh. Jene, die keinen ganzen Zug besaßen, taten sich zur Leistung der Zugtagwe zusammen. Auf jeden Zug waren ferner jährlich je eine Garbe an den Obervogt und den Untervogt abzuliefern. Wer aber in einer Gerichtsherrschaft als Eigenmann seines Vogtherrn lebte, war von Fastnachtshuhn und Garbe befreit.⁸⁴⁾

Die Herrschaft Regensberg

Mit der Aufhellung der Blutgerichtsfragen im Neuamt ist auch der Rahmen gefunden für die Herrschaften Neu- und Alt-Regensberg. In beiden verfügte Habsburg zur Zeit, da das Habsburgische Urbar aufgezeichnet wurde, nicht über das Blutgericht, wohl aber in den meisten Dörfern über das Nieder-

⁸¹⁾ Mit Ausnahme von Zweidlen, weil Zürich in Glattfelden, obwohl das Hochgericht zu Kyburg gehörte, kein Steuerrecht ausübte.

⁸²⁾ J. Häne, Militärisches aus dem Alten Zürichkrieg, Zürich 1928, S. 5 u. 27.

⁸³⁾ Zeugnis für Nassenwil vor 1442: A 135, 1.

⁸⁴⁾ A 97, 5 (Neuamt); A 135, 1 (um 1440) u. Urk. Konstanz Nr. 455. Wenn die Summe der Hühner mit 58 angegeben wird bei etwas über 100 steuerpflichtigen Haushaltungen, so haben die Eigenleute der Vogtherrn beinahe die Hälfte der Bevölkerung ausgemacht. Pflichtige Züge waren nur 32. In Weiach werden die Pflichtigen als Eigenleute Zürichs bezeichnet, offenbar im Gegensatz zu den Leuten des Bischofs von Konstanz (A 135, 1).

gericht und die Frevelgerichtsbarkeit „ane das dem man an den lib gat“, d. h. die Sühnehochgerichtsbarkeit. Es bestand also dieselbe Trennung der Gerichtsbarkeiten wie im Neuamt. Nur war die Sühnegerichtsbarkeit hier nicht unter zahlreiche Inhaber aufgesplittet. Die Freiherren von Regensberg hatten sie in dieser Gegend, da ihr altes Eigengut lag, an sich gebracht und in Verbindung mit Vogteien über Klostergut von St. Gallen, St. Blasien und Einsiedeln im Laufe des 13. Jahrhunderts eine Herrschaft geschaffen. 1302 aber waren sie, deren Niedergang seit der unglücklichen Auseinandersetzung mit Habsburg und Zürich im Jahre 1267 besiegelt war, zum Verkauf ihrer Herrschaft Regensberg gezwungen.⁸⁵⁾ Das Blutgericht hat also zu dieser Zeit weder in den Händen der Freiherren, noch der Grafen von Habsburg gelegen. Es muß, wie im benachbarten Neuamt, mit der Landgrafschaft Zürichgau von den Grafen von Habsburg-Laufenburg bzw. Kyburg-Burgdorf erst 1313 an die Habsburger übergegangen sein. Die Habsburger hatten also in diesem Gebiet im Gegensatz zur westlich anschließenden Grafschaft Baden bis 1302 keinerlei Rechte. Seit 1313 aber verfügten sie fast ausnahmslos über die volle Landesherrschaft.⁸⁶⁾

Ueber blutgerichtliche Fälle wurde, wie im Gebiete des Neuamtes, an offenen Landtagen geurteilt. Eine Landgerichtsstätte lag bei Buchs im Krähstel.⁸⁷⁾ Die Herrschaften Neu- und Alt-Regensberg sind als ein alter Landgerichtskreis zu betrachten, der sich an den im Neuamt angeschlossen. Dafür, daß, wie zum vorderein vermutet werden muß, nördlich der Lägern eine zweite Landgerichtsstätte lag, sprechen die Flurnamen Galgenacker östlich von Schöfflisdorf und Totenweg unweit davon.

Einzig im Städtchen Regensberg hatten die Habsburger

⁸⁵⁾ Eine Urkunde darüber ist nicht erhalten, da aber Rütold von Regensberg am 13. Februar 1302 zum letztenmal in Regensberg urkundet und seine Güter im Habsb. Urbar, das seit 1303 angelegt wurde, erscheinen, muß der Übergang in diesem Jahr stattgefunden haben.

⁸⁶⁾ Im Gegensatz zur Herrschaft Regensberg hatten die Freiherren von Regensberg im Zürcher Oberland als Vögte über das Gut des Klosters St. Gallen die Blutgerichtsbarkeit auf Grund der Klosterimmunität besessen. Im Regensberger Gebiet wog ihr Eigenbesitz vor; das Klostergut war nur Streubesitz.

⁸⁷⁾ Hierauf wurde ich von Herrn K. Grendelmeier in Buchs aufmerksam gemacht, der auch den Namen Galgenweg noch nachweisen kann. In der Öffnung von 1530 heißt der Ort „Kreenstein“. Landgerichtliche Urteile an diesem Platz sind nicht bekannt.

auch das Blutgericht von den Regensbergern übernommen. Es wird diesen bei der Gründung vom Landgrafen überlassen worden sein, war doch der damalige Landgraf Rudolf von Habsburg-Laufenburg der Schwiegersohn des Gründers, Lütolds V. von Regensberg.

Soweit innerhalb der Herrschaft gerichtliche Sonderrechte bestanden, sollen sie skizziert werden. Auf die Verhältnisse im Städtchen gehen wir nicht ein und erwähnen nur, daß dort die Ausübung des Niedergerichts, dann auch, durch Herzog Leopold verliehen, die Sühnefrevelgerichtsbarkeit Schultheiß und Rat zustanden. Das Blutgericht, das sich Habsburg vorbehalten hat, ging sinngemäß 1409 auch hier an den Zürcher Landvogt über.⁸⁹⁾

Niederweningen.

Beim Uebergang der Herrschaft Regensberg an die Habsburger hatten die Freiherren sich die Gerichtsbarkeit in Niederweningen vorbehalten. Erst einige Jahre später, 1310, zwang der ökonomische Ruin die Witwe Adelheid von Regensberg und ihren Sohn Lütold auch diese, samt dem Patronatsrecht der Kirche daselbst, zu veräußern. Als Käufer trat diesmal das Domstift Konstanz auf. Zweifellos handelt es sich auch hier um die gesamte Gerichtsbarkeit mit Ausnahme des Blutgerichts, das Habsburg, in diesem Zeitpunkt in Niederweningen noch ohne gerichtliche Rechte, wenig Jahre später mit der Landgrafschaft Zürichgau gewann.⁹⁰⁾ Im spätern 14. Jahrhundert und zu Beginn des 15. Jahrhunderts verließ das Domkapitel die Gerichtsbarkeit in Niederweningen an die Herren von Rümliang, doch nur „aus Gnade“ und auf jederzeitigen Abruf.⁹¹⁾ Nach

⁸⁹⁾ Vgl. H. S e d i n g e r, Geschichte des Städtleins Regensberg, 1927 (neue Auflage in Vorbereitung), und A. Z i e g l e r, Beiträge zur Rechtsgeschichte von Regensberg, insbesondere das Schultheißengericht, 1931.

⁹⁰⁾ UB Zürich VIII Nr. 3020: Der Ausdruck «districtus et iurisdiction» = Zwing und Gericht, entspricht inhaltlich zweifellos „twing und bann“ und „alle vrevet âne das, das dem man den lib gat“ des Habsb. Urbars.

⁹¹⁾ Urk. Konstanz Nr. 151 u. 167 (1389 u. 1411). Erstmals erscheint Heinz von Rümliang als Gerichtsherr zur Niederweningen. Sein Vogt Hans Baldeweg hält Gericht (Urk. Konstanz Nr. 1080). 1433 sitzt Joh. Cristiner, Schultheiß zu Regensberg, für Heinrich von Rümliang zu Gericht (Urk. Konstanz Nr. 516). Vgl. auch G. S o p p e l e r, Die Herren von Rümliang, 1922.

dem Tode Ulrichs von Rümmlang (vor 1453) fiel sie an das Domstift zurück. Die sofort eintretenden Kompetenzkonflikte zwischen diesem und Zürich, seit 1409 Inhaber der „Grafschaft“ Regensburg, wurden in einem Vertrag vom 4. Mai 1453 geregelt. Obwohl darin die Gerichtsbarkeit des Domstifts nur als „kleine Gerichte“ bezeichnet wird, hat sich die hohe Gerichtsbarkeit Zürichs doch im Wesentlichen auf das Blutgericht beschränkt, denn der Zürcher Untervogt, der den Jahresgerichten des Domstifts beiwohnte, mußte nur „mord, fähern (= widernatürliche Unzucht und Zauberei), brand, diebstal, roubern“ und andere Sachen die „lyb oder glid“ betrafen, dem Obervogt anzeigen. Daß dieses für Zürich noch im Vordergrund stand, zeigt die Bestimmung, wonach das Stift jeweils an die dem Blutgericht dienenden offenen Landtage der „Grafschaft“ Regensburg fünf Mann aus der Gerichtsherrschaft Niederweningen abordnen mußte.⁹²⁾ Einen ersten Schritt der Weiterentwicklung bedeutete allerdings der Anspruch auf den Nachlaß von Unehelichen und Landzöglingen, die zum Zeichen dieser Abhängigkeit außerdem ein jährliches Fastnachtshuhn nach Regensburg abzuliefern hatten.

In der etwa gleichzeitigen Öffnung wird die Kompetenz des Stifts Konstanz auch tatsächlich noch auf „all fräsel biß uff achtzechen pfuond“ Buße festgelegt. Wenn das auch tatsächlich in der Regel die höchste Buße unter dem Blutgericht war, so fällt doch auf, daß nicht die Formel „bis ans Blut“ gebraucht wird.

Später setzte das Domstift Konstanz zur Verwaltung der Gerichtsherrschaft einen Amtmann ein, der Zürcher Bürger sein mußte. Den Vorsitz im sechsköpfigen Gericht führte der Gerichtsvogt. Im Gegensatz zu Weiach konnte das Stift Konstanz bis ins 18. Jahrhundert das Recht zur Entgegennahme der Huldigung behaupten.⁹³⁾

Bachs.

Die alte Hauptsiedelung der Gemeinde, das heutige Alt-Bachs, hieß einst **Obersißibachs**. Die Habsburger haben hier nur die Hälfte der Gerichtsbarkeit mit Ausschluß des Blutgerichts von den Regensbergern übernehmen können⁹⁴⁾, denn die andere

⁹²⁾ Urk. Konstanz Nr. 136a.

⁹³⁾ F. Vogel, Memorabilia Tigurina I, S. 494.

⁹⁴⁾ HU I, 239.

Hälfte besaß damals schon der Bischof von Konstanz.⁹⁵⁾ Dabei ist anzunehmen, daß auch seine Hälfte bis ans Blutgericht reichte. Aber in der Öffnung von 1509 wird ihm nur noch die Hälfte der Bußen bis 9 Pfund zugestanden.⁹⁶⁾ Eigenartigerweise hat aber Zürich damals den Anteil an den höhern Frevelbußen doch nicht für sich beansprucht, er war vielmehr gewissermaßen herrenlos geworden. Die Öffnung bestimmte nämlich, daß man im Kreis des Bachsergerichts für Faustschlag, Zucken und Verwundung nur die Hälfte der im übrigen Amt Regensberg angelegten Bußen zahlen müsse.⁹⁷⁾ Die Einschränkung der bischöflichen Gerichtsbarkeit auf den Stand, der auch in Weiach galt, kam also direkt den Übeltätern zu gute.

Die Wahrnehmung der Rechte des Bischofs oblag, wie in Weiach, seinem Vogt in Kaiserstuhl, doch hielt dieser nicht selbständig Gericht. Die Tagung wurde vom Landvogt auf Regensberg oder seinem Untervogt geleitet und der bischöfliche Vogt war zur Teilnahme drei Tage vorher einzuladen.⁹⁸⁾

Schöfflisdorf.

Beim Verkauf ihrer Herrschaft hatten die Freiherren von Regensberg auch eine Vogtei in Schöfflisdorf zurückbehalten, die 1310 mit Niederweningen ans Domstift Konstanz übertragen wurde.⁹⁹⁾ Dabei handelte es sich aber nur um die Vogtei über einige Güter, denn die Habsburger sprachen sich in ihrem Urbar bereits die volle Gerichtsbarkeit in Schöfflisdorf zu. Auch diese bischöfliche Vogtei scheint dann in ihr aufgegangen zu sein.

Otelfingen.

Hier nennt das habsburgische Urbar noch keine Gerichtsbarkeit, sondern nur Vogteirechte. Diese hatten sich wegen des zersplitterten Grundbesitzes um 1300 noch nicht zu einer das ganze Dorf erfassenden Gerichtsbarkeit ausgebildet. Habsburg

⁹⁵⁾ D. J e g e r, Das älteste Urbar des Bistums Konstanz, Karlsruhe 1943, S. 76: „advocatia in Obern Füssibach“.

⁹⁶⁾ Rechtsquellen I, 339 ff.

⁹⁷⁾ Ebenda S. 341. Für Steinzucken wird zwar im unmittelbar vorangehenden Artikel die Buße von 18 Pfund angedroht.

⁹⁸⁾ Die Erneuerung der verlorenen Öffnung erfolgte unter dem Vorsitz des Untervogts der Herrschaft und im Beisein Konrad Heggenzis, Vogt zu Kaiserstuhl. Ein unter dem Untervogt tagendes Gericht auch 1522 (Urk. Konstanz Nr. 564).

⁹⁹⁾ UB Zürich VIII Nr. 3020 u. 3021.

übte sie über den Menerhof des Klosters St. Blasien und weitere Güter aus¹⁰⁰⁾, Bettingen über seinen Besitz.¹⁰¹⁾ Doch scheint dann Habsburg im Laufe des 14. Jahrhunderts auch hier eine volle Gerichtsbarkeit herausgebildet zu haben.¹⁰²⁾ 1394 hält Uli Pfister, im Namen des Pfandinhabers der Herrschaft Regensberg, zu Otelfingen vor der Kirche unter der Linde an der Straße Gericht.¹⁰³⁾

Auch in Buchs wurden in habsburgischer Zeit Jahrgerichte gehalten.¹⁰⁴⁾ Unter zürcherischer Herrschaft vermag ich sie nicht mehr nachzuweisen.¹⁰⁵⁾

Eigenartigerweise hat aber Habsbrug doch nicht alle Vogteirechte über Güter mit der Herrschaft verschmolzen und mit ihr an Zürich übertragen. Die Vogtei über je ein Gut zu **Schöfflisdorf, Buchs, Ober- und Niederweningen** verließ Herzog Friedrich 1412 an Albrecht Büssinger, den Inhaber der Vogtei Detwil¹⁰⁶⁾, Doch hat man sich bei diesen kleinsten Vogteien nicht mehr die Ausübung einer Gerichtsbarkeit vorzustellen. Ihre Bedeutung lag für den Inhaber nur noch im Bezug der Vogtsteuern.

¹⁰⁰⁾ HU II, 238 u. 115.

¹⁰¹⁾ UB Zürich V Nr. 1766 u. 1823, VI Nr. 2060 u. 2081.

¹⁰²⁾ Auch in Obersteinmaur erstreckte sich Zwing und Bann nicht auf Reinhof, Widum und Sigristenlehen (HU II, 238).

¹⁰³⁾ C IV 1, 7 — Erneuerung der Öffnung von 1524 im Jahr 1690 (F II a 363, S. 95).

¹⁰⁴⁾ C IV 1, 7; Bilgeri von Rümlang, Vogt zu Regensberg, hält 1345 das Maiengericht.

¹⁰⁵⁾ Die bei H o p p e l e r, Rechtsquellen, fehlende Öffnung von 1530 findet sich in einer Abschrift von 1713 in F II a 363, S. 124. Inhaltlich geht sie mindestens auf die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts zurück, da als Inhaber der angrenzenden Herrschaft Alt-Regensberg noch der Herr von Landenberg genannt wird (vgl. S. 33). Daß der Blutrichter auf Regensberg noch als Landgraf bezeichnet wird, ist eine Erinnerung an die vorhabsburgische Zeit, da der Landgraf im Zürichgau Blutrichter war (vgl. die gleiche Ausdrucksweise in der Öffnung von Neerach). — In selten schöner Weise wird die Neuaufzeichnung der Öffnung, die vor Jahren verbrannt war, dargestellt, wobei sich zeigt, daß die mündliche Ueberlieferung noch eine große Rolle spielte. Die sechs ältesten Dorfbewohner und zwei auswärts wohnende Buchser eröffneten aus dem Gedächtnis das Recht, welches aufgezeichnet und von der versammelten Gemeinde als richtig anerkannt und bestätigt wurde.

¹⁰⁶⁾ F II a 436 S. 343. Das Gut zu Buchs gehörte dem Kloster Rheinau, das zu Oberweningen dem Kloster St. Blasien und wird

Sünikon.

In Sünikon besaß Habsburg um 1300 nur unbedeutende Vogteirechte über zwei Güter. Hier war es offenbar den einheimischen Dienstleuten der Freiherren von Regensburg gelungen, die Gerichtsbarkeit an sich zu bringen und auch beim Uebergang der Herrschaft an Habsburg zu behalten. Auch hier handelte es sich ursprünglich um eine bis ans Blut gehende Gerichtsbarkeit, denn noch in der Öffnung von 1496 wird ihr eine so hohe Frevelbußenkompetenz eingeräumt wie der Stadt Regensburg.¹⁰⁷⁾ Diese aber richtete bis ans Blut.¹⁰⁸⁾ Der höchste Bußensatz der Öffnung beträgt für Herdfall 18 Pfund, entsprach also jenem des Domstifts Konstanz in Niederweningen.¹⁰⁹⁾ Von einem Versuche Zürichs, diese Kompetenz herabzudrücken, hören wir nichts. In der Herrschaft Regensburg war dies nicht so leicht wie im Neuamt, wo man sich — wenn auch eigentlich zu unrecht — auf die Öffnung der Grafschaft Kyburg und die Zustände in andern Teilen derselben stützen konnte.

Die Herrschaft Sünikon kam 1446 an Hans von Griefen.¹¹⁰⁾ 1496 kaufte sie Junker Rudolf Hedinger von Zürich. Durch seine Tochter Margaretha gelangte sie 1522 an Hans Peter von Wellenberg zu Pfungen, einen bekannten Reisläufer. Nach seinem Tode kaufte sie 1575 Wilhelm Escher vom Luchs. 1602 erwarb sie Hans Rudolf Rahn, der spätere Bürgermeister. 1705 verkauften sie seine Enkel Johann Heinrich und Johann Jakob an die Stadt Zürich.¹¹¹⁾

Der Uebergang der Herrschaft an Zürich

Die Habsburger ließen die Herrschaft Neu-Regensburg durch Bögte, meist aus dem Hause Rümlang, verwalten. Im

im HU I, 241 zu gleichem Zins genannt, während von der darin ebenfalls aufgeführten Mühle in der Verleihungsurkunde nicht die Rede ist.

¹⁰⁷⁾ Urf. Regensburg Nr. 7.

¹⁰⁸⁾ Grimm, Weisthümer I, 86. — Vgl. auch oben S. 26.

¹⁰⁹⁾ Trotzdem bezeichnet die Öffnung die Gerichtsbarkeit nur als „kleines Gericht“.

¹¹⁰⁾ Dieses bei Leu, Lexikon, genannte Jahr vermag ich urkundlich nicht nachzuweisen.

¹¹¹⁾ F II b 206 und 206a (Urbar Sünikon). Wenn sie 1703 die Herrschaft von Bürgermeister und Rat als Lehen der Herrschaft Regensburg empfingen, so wohl auf Grund einer Vermengung mit dem Zehnten Sünikon, der tatsächlich Lehen war. Immerhin wäre es durchaus denkbar, daß die Herrschaft durch die Verleihung seitens

Gegensatz zu andern Herrschaften, etwa Grüningen, konnten hier Verpfändungen lange vermieden werden. Nur von 1387 bis 1398 war sie an Freiherr Eberhard von Sax verlehzt.¹¹²⁾ Dagegen ist die bisher vertretene Ansicht unrichtig, daß sie auch nachher verpfändet worden sei. Ulrich von Landenberg-Greifensee zu Alt-Regensberg, der 1400 als Pfleger der Herrschaft erscheint, hatte sie nicht zu Pfand, sondern war einfach habsburgischer Vogt.¹¹³⁾ Auch sein Nachfolger Hartmann von Rümlang war nur Pfleger. Für 200 Gulden, die er an der Burg verbaute, wurde ihm 1406 nur diese, nicht aber die Herrschaft verpfändet.¹¹⁴⁾

Im Jahr 1407 nahmen die Zürcher im Zusammenhang mit den Appenzellerkriegen das Städtchen Regensberg ein und schlossen am 8. Dezember mit ihm ein Burgrecht, das Zürich das Besetzungsrecht einräumte. Zwei Jahre später sah sich Herzog Friedrich genötigt, die Herrschaft Regensberg und das Städtchen Bülach der Stadt Zürich um 7000 Gulden zu verpfänden. Diese übernahm seine Schuld an Anton Marchio Belleta von Asti, die 1406 4400 Gulden betragen hatte und inzwischen offenbar auf diese Summe angestiegen war.¹¹⁵⁾ Anton Marchio Belleta gehörte zu den lombardischen Geldverleihern, Cawertschen genannt. Seine Familie hatte sich schon Ende des 14. Jahrhunderts in Zürich niedergelassen und eingebürgert.¹¹⁶⁾ Die Stadt

der Freiherren entstanden und daher stets ein Lehen der Herrschaft gewesen wäre, aber dann müßten doch frühere Lehensbriefe vorhanden sein.

¹¹²⁾ R. Thommen, Urf. zur Schweizer Gesch. aus österreichischen Archiven, II, S. 220, und Urf. Stadt u. Land Nr. 2658. — Vgl. auch A. Largiadèr, Die Anfänge des zürcherischen Stadtstaates, in Festgabe Paul Schweizer, S. 63.

¹¹³⁾ Thommen, a.a.O. II, S. 377. Der Ausdruck Pfleger wird für den Amtsvogt gebraucht, so z. B. auch in Grüningen, vgl. P. Kläui, Beiträge zur Verfassungsgeschichte des Mittelalters, S. 57.

¹¹⁴⁾ Urf. Stadt u. Land Nr. 2659. Daher konnte sich Zürich die Herrschaft auch direkt von Herzog Friedrich verpfänden lassen, im Gegensatz zu Grüningen. Zürich hat erst 1431 den Sohn Hartmanns von Rümlang für sein Guthaben aus der Zeit des Umbaus der Burg mit 140 Gl. entschädigt (Urf. Stadt u. Land Nr. 2673). Zur Zeit der Uebernahme der Herrschaft lag Zürich mit den Herren von Rümlang in Fehde.

¹¹⁵⁾ Thommen, a.a.O. II, Nr. 620. In der Verpfändungsurkunde von 1409 (Urf. Stadt u. Land Nr. 2671) wird Belleta nicht namentlich genannt, sondern nur allgemein die Cawertschen in Zürich.

¹¹⁶⁾ 1381 war Matheus Belleta von Asti zum Bürger angenommen worden. Anton Marchio Belleta, Sohn des Thomas, wohnte im Brunnenturm (Ecke Obere Zäune-Spiegelgasse), der seit 1357 Ca-

zahlte ihm nun allerdings die Summe nicht bar aus, sondern nahm ihn um den Betrag von 2800 Gulden auf 24 Jahre zum Bürger an, befreite ihn für diese Zeit von Steuern und Diensten und erlaubte ihm, sein Gewerbe als Geldverleiher und Großkaufmann auszuüben.¹¹⁷⁾ Für weitere 2000 Gulden, die ihm Zürich 1411 noch schuldig war, verkaufte man ihm 100 Gulden jährliche Einkünfte aus den Erträgen der städtischen Meßg, der Brotlaube und des Angeldes.¹¹⁸⁾

Zürich übernahm mit Regensberg eine weitgehend ausgebaute Herrschaft. Nur in der westlichen Grenzzone hielt das Domstift Konstanz weiterhin seine Stellung, während die unbedeutende Herrschaft Sünikon dauernd im Besitz von Stadtbürgern lag.

Zürich hat in der Herrschaft auch von Anfang an die **Steuer- und Militärhoheit** ausgeübt. Allerdings erscheint sie erstmals im Steuerbuch von 1463, doch sind wohl ältere Steuerbücher verloren gegangen. Der Mannschaftsrodel des Alten Zürichkrieges von 1443 nennt 71 Waffenfähige, die unter ihren einheimischen, von Bachs, Otelfingen, Dachsleren, Schöfflisdorf und Steinmaur stammenden Hauptleuten ausrückten.¹¹⁹⁾

Die Herrschaft Alt-Regensberg

Die Herrschaft Alt-Regensberg, umfassend die Dörfer Ober- und Unter-Affoltern, Regensdorf, Watt, Oberdorf, Dällikon und Dänikon, hat ihren Ursprung in der Trennung der freiherrlichen Familie von Regensberg in zwei Zweige in der Mitte des 13. Jahrhunderts. Alt-Regensberg am Ruzensee, die Stammburg der Freiherren, war damals der älteren Linie verblieben, während sich die jüngere in Burg und Städtchen auf der Lägern einen neuen militärischen und politischen Mittelpunkt schuf.

Im alten Stammgebiet haben die Freiherren überall die Gerichtsbarkeit mit Ausnahme des Blutgerichts an sich gebracht, so daß keine örtlichen Gerichtsherrschaften entstanden. Wenn

wertschen Haus und Lamparter Turm heißt; er verkaufte ihn 1429 an die Familie Escher. Seither wohnten die Belleta im Rothaus an der Niederdorfstraße.

¹¹⁷⁾ Quellen zur Zürcher Wirtschaftsgeschichte I Nr. 594. — Er war aber schon vorher — wohl auch nur befristet — Bürger gewesen.

¹¹⁸⁾ Ebenda Nr. 602.

¹¹⁹⁾ Häne, a.a.O. S. 5 u. 167.

um 1300 die Habsburger die Vogtei über den St. Blasierhof in Ober-Mffoltern beanspruchten, hing das schon mit dem Zerfall der regensbergischen Macht zusammen. Wie schon erwähnt, haben die Habsburger die Vogtei der Regensberger über das Kloster St. Blasien 1267 angetreten.¹²⁰⁾ Uebrigens ist auch diese Sondervogtei später wieder in der Herrschaft Alt-Regensberg aufgegangen.

Es kann kein Zweifel bestehen, daß auch hier, wie in der Herrschaft Neu-Regensberg, das Blutgericht bei der Landgrafschaft Zürichgau verblieben und mit ihr 1313 an die Habsburger übergegangen ist. Im Gegensatz zu dort besaßen sie aber weder in diesem Zeitpunkt noch später im Bereich von Alt-Regensberg andere Rechte, abgesehen von dem genannten Anspruch in Ober-Mffoltern. Es entstand daher hier keine habsburgische Herrschaft. Das Blutgericht verwalteten sie zusammen mit jenem von Neu-Regensberg. Man wird mit der Annahme nicht fehlgehen, daß das Gebiet von Alt- und Neu-Regensberg schon innerhalb der Landgrafschaft Zürichgau einen Landgerichtskreis gebildet hatte analog dem im Neuamt, der der Grafschaft Kyburg zugeteilt worden ist.¹²¹⁾ Aus diesem Grunde wird bei der Verpfändung der Herrschaft Regensberg an Zürich das Blutgericht in Alt-Regensberg gar nicht besonders erwähnt.¹²²⁾ Einzig in Dänikon gehörte das Blutgericht schon zu Beginn des 14. Jahrhunderts Habsburg, jedenfalls als Bestandteil der Grafschaft Baden.

Es ist nicht genau bekannt, wie lange die Regensberger Alt-Regensberg besaßen und ob die Herrschaft durch Verkauf oder Erbschaft nach dem Aussterben der ältern Linie die Hand änderte. Spätestens um die Mitte des 14. Jahrhunderts gelangte sie an die Herren von Landenberg-Greifensee.¹²³⁾ Sie blieb fast hundert Jahre in dieser Familie. Daß sie die einheit-

¹²⁰⁾ Vgl. S. 16. Wie in den andern St. Blasier Besitzungen, hatte sich auch hier ein anderer, Hartmann von Baldeg, der Vogtei bemächtigt (HU II, 353).

¹²¹⁾ Einen Anklang daran zeigt noch die Öffnung von Buchs (vgl. S. 29), die Todschläge im Grenzbach zwischen den Herrschaften Alt- und Neu-Regensberg dem „Landgrafen uf Regensberg“ zuspricht.

¹²²⁾ Es heißt „unser herrschaft und vest Regensperg mit dem gericht, zinsn und gülden und andern dingen, so darzu gehört“.

¹²³⁾ A. Nabholz, Geschichte der Freiherren von Regensberg, Zürich 1894, S. 58; E. Diener Das Haus Landenberg im Mittelalter, Zürich 1898, S. 80 und Largiadèr, a.a.O. S. 63 u. 84. Entgegen Nabholz bleibt es durchaus zweifelhaft, daß Alt-Regens-

liche Ausgestaltung der Herrschaft förderte, dafür ist ein Streit mit dem Kloster St. Blasien im Jahr 1381 wegen seiner Güter Beweis. Dabei wurde festgesetzt, daß auch die Eigenleute des Klosters wie andere Eigenleute dem Ulrich von Landenberg huldigen sollten.¹²⁴⁾

Infolge Heirat mit Martha von Landenberg 1451/52 ging die Herrschaft an Johannes Schwend den Langen, den reichen Besitzer des Deutschen Hauses an der Römergasse in Zürich, über, der sie bis 1458 besaß.

Bergegenwärtigen wir uns den rechtlichen Inhalt der Herrschaft, so ist nach dem Gesagten klar, daß sie ursprünglich die gesamte Gerichtsbarkeit bis ans Blutgericht umfassen mußte. Das wird uns durch die Öffnung von 1426 bestätigt¹²⁵⁾, die den Landenbergern zuspricht, „ze richten über all bussen, nuß ussgenomen unk an den tod“. Todeswürdige Uebeltäter lieferte man dem Vogt auf Regensburg an die Richtstätte, den Krähenstein (Krähstel bei Buchs), wo er sie abzuholen hatte. Zu etwas weiterem war man nicht verpflichtet, denn es heißt, wenn er sie dort nicht abhole, so soll man den Uebeltäter dort „binden an ein zwirnspfaden, so hätt man denn einem vogt gnug getan, im und dem gericht“, das bedeutet, wenn ihn der Vogt nicht abholte, gewann er seine Freiheit wieder; man war in Alt-Regensburg nicht verpflichtet, ihn in Haft zu behalten. Zur Abhaltung des Blutgerichtes hatten die Herrschaftsinassen an den Landtagen zu erscheinen.¹²⁶⁾

berg noch 1328 in den Händen der Freiherren war. Selbst die Urkunde Lütolds vom 15. Oktober 1320 (UB Zürich X Nr. 3691) ist nach den Zeugen zu schließen eher in Neu-Regensburg ausgestellt worden. Ueber eine Vererbung der Herrschaft an die Landenberger ist etwas Bestimmtes nicht bekannt. Daß die Mutter der Berena von Altenklingen, Gattin Ulrichs VII. von Landenberg-Greifensee, eine Regensbergerin gewesen sei, bleibt eine ziemlich willkürliche Annahme. Man muß daher eher an einen Verkauf durch Lütold VII. aus der ältern Regensberger Linie denken. — Als Vertreter Walters und Martins von Landenberg saß am 4. Mai 1434 Amtmann Konrad Schärer von Regensdorf zu Affoltern zu Gericht (Urk. Konstanz Nr. 1117).

¹²⁴⁾ F II a 43.

¹²⁵⁾ Grimm, Weisthümer I, 71 (im Titel mit falschem Datum). Aufgezeichnet nach Uebernahme der Herrschaft durch Martin von Landenberg.

¹²⁶⁾ Urk. Stadt u. Land Nr. 2917. 1453 als alte Uebung erwähnt. Zürich bot die Gerichtsinassen direkt dazu auf. Die Bestimmung betr. Ablieferung der Uebeltäter spricht übrigens ebenfalls dafür, daß Alt- und Neu-Regensburg einen einzigen Landgerichtskreis gebildet haben.

Entsprechend treffen wir auch die hohen Bußansätze. So büßte der Herr zu Alt-Regensberg den Herdfall mit 18 Pfund, wozu noch 9 Pfund an den Kläger kamen. Im Gegensatz zur Herrschaft Neu-Regensberg ist die Verlassenschaft von Landzüglingen hier nicht dem Blutrichter¹²⁷⁾, sondern ebenfalls den Landenbergern. Ihnen sind auch die Findelkinder abzuliefern und sie haben für deren Erziehung zu sorgen.

Seit Zürich 1409 in den Besitz des Blutgerichts gelangt war, begannen aber auch hier die Versuche, dieses zum eigentlichen Hochgericht auszudehnen. Kaum hatte Johannes Schwend die Herrschaft übernommen, mußte er 1453 auf das Recht des Wildbannes in seiner Herrschaft verzichten, konnte dafür aber die Bestätigung seiner ganzen Gerichtsbarkeit „bis an sachen, die libe oder gelide (Glieder)“ betrafen, erlangen; aber Zürich nannte seine eigenen Kompetenzen bezeichnenderweise doch Hochgericht und nicht nur Blutgericht.¹²⁸⁾ Es sicherte sich nun auch das Recht auf den Nachlaß der Landzüglinge und Unehelichen. Vor allem bedeutsam war jedoch, daß die Stadt nun, auf Grund der Tatsache, daß ein Zürcher Bürger Inhaber der Herrschaft war, sich die Steuer- und Militärhoheit sichern konnte. Tatsächlich war letztere schon im Alten Zürichkrieg geltend gemacht worden.¹²⁹⁾ Wenn dabei zwar die Einschränkung galt, daß Steuer- und Reispflicht nur bestünden, solange ein Zürcher Bürger die Herrschaft besitze, so kam dem deshalb gar keine Bedeutung zu, weil Zürich für den Fall, daß ein Nichtbürger sie erwerben würde, sich das Zugrecht vorbehielt und auch verlangte, daß ein Bürger, der sie kaufen würde, diese Verpflichtung für einen Weiterverkauf ebenfalls auf sich nehmen müsse. Hinsichtlich Militär- und Steuerhoheit konnte die Herrschaft Zürich also nicht mehr entgehen. Die Ausbildung der Zürcher Hoheit war damit schon weit fortgeschritten.

Und doch wäre der Stadt die Herrschaft auf einem Weg, an den man gar nicht gedacht hatte, beinahe noch entglitten. 1458 kaufte der reiche Kaufmann Rudolf Mötteli, genannt, Rappenstein aus Ravensburg, nachdem er das Zürcher Bürgerrecht erworben hatte, Alt-Regensberg.¹³⁰⁾ Die Burg ließ er mit großen Kosten als wohnlichen Edelsitz einrichten. In der

¹²⁷⁾ Vgl. S. 27.

¹²⁸⁾ Urf. Stadt u. Land Nr. 2917.

¹²⁹⁾ Häne, a.a.O. S. 5: Regensdorf 31 Mann.

¹³⁰⁾ Für das Folgende: R. Durrer, Die Familie Rappenstein gen. Mötteli (Geschichtsfreund 1893 u. 1894), S. 36 ff.

Scheune am Fuße des Burghügels hielt sein Vogt jeweils Gericht. Als er aber 1463 das Luzerner Bürgerrecht erwarb, erregte es in Zürich höchstes Mißfallen, als er gar zwei Jahre später das Unterwaldner Landrecht kaufte und das Zürcher Bürgerrecht aufgab, schritt Zürich gegen ihn ein in der Ueberzeugung, daß der Vertrag von 1453 auch bei Aufgabe des Bürgerrechts Geltung habe. Immerhin konnte es seine Auffassung erst nach langem Prozeß durchsetzen, da Mötteli behauptete, von jenen Vertragsbestimmungen beim Kauf nichts gewußt zu haben, was aber widerlegt werden konnte. 1468 konnte Zürich die Herrschaft Alt-Regensberg übernehmen und im folgenden Jahr als Vogtei einrichten. Da sie nahe der Stadt lag und kleinen Umfang hatte, benutzte man die Burg nicht als Landvogteisitz, obwohl man Mötteli für die Instandstellungskosten 500 Gulden vergüten mußte.¹³¹⁾ Die Vogtei Alt-Regensberg, später Regensdorf genannt, wurde wie das Neuamt von einem in der Stadt wohnenden Obervogt verwaltet.

*

¹³¹⁾ Die Burg verfiel und wird schon 1497 als Steinbruch in Aussicht genommen, wozu sie dann im 18. Jahrh. tatsächlich diente.

Fassen wir die Ergebnisse der Untersuchung zusammen, so sehen wir, wie die Stadt Zürich im Wehntal und Furtthal einerseits die alte landgräfliche Blutgerichtsbarkeit, anderseits die ehemaligen regensbergischen Vogteirechte, zum Teil mit dieser, zum Teil nachträglich, erwarb und seine Hoheit noch im 15. Jahrhundert ausbaute, so daß die wenigen fremden niedergerichtlichen Rechte wenig mehr bedeuteten. Im Gebiet links der Glatt bis zum Rhein dagegen mußte Zürich seine Herrschaft zunächst fast ausschließlich auf die Blutgerichtsbarkeit aufbauen und versuchen, diese zu erweitern. Von den zersplitterten Vogteirechten, welche mehr als nur niedergerichtlichen Charakter hatten, erwarb es eine Anzahl, während es ihm gelang, die andern fast zur Bedeutungslosigkeit herabzumindern. Dieser Vorgang war kurz nach der Reformation im wesentlichen abgeschlossen. Damit sind diese Gebiete, die entsprechend ihrer Entwicklung in drei Vogteien zerfielen, zürcherische Untertanengebiete und Bestandteile des zürcherischen Staates geworden.

Diese geschichtliche Entwicklung wirkt bis in die Gegenwart nach. Die Landvogtei Regensberg wurde zum Kern des Bezirkes Dielsdorf und noch bis 1870 blieb das Städtchen auf der Lägern auch dessen Mittelpunkt. Auch die alt-regensbergischen Gebiete sind im Bezirk Dielsdorf wieder mit denen Neu-Regensbergs verschmolzen worden. Und wenn schließlich die Obervogtei Neuamt ebenfalls zum größten Teil zum Bezirk Dielsdorf kam, so ist sie in jenen Kreis zurückgekehrt, zu dem sie in der Zeit des Landgerichtes bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts zur Hauptsache gehört hat.